

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 19/11 BH

L 3 AL 1868/11 (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Eicher sowie die Richter Coseriu und Othmer
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den "Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Mai 2011" - L 3 AL 1868/11 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen L 3 AL 1868/11 anhängig gewesenen Verfahren ist keine Entscheidung ergangen.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 26.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.7.2011 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine Ausnahmebeschwerde oder NZB gegen den Beschluss" des LSG "vom 26.05.2011" zu gewähren.
- 3 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unstatthaft. Es liegt keine mit der Beschwerde an das BSG anfechtbare Entscheidung des LSG vor.

